

Richtlinien zur Durchführung von Masterarbeiten in den Masterstudien „Musikdramatische Darstellung“ und „Lied und Oratorium“

**Präambel:**

Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) ist die erfolgreiche Absolvierung aller Pflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen, der positiven Benotung der **künstlerischen** (7 ECTS-Punkte) oder **wissenschaftlichen** (7 ECTS-Punkte) Masterarbeit sowie die Ablegung der kommissionellen Masterprüfung notwendig.

**A) Allgemeiner Teil**

- 1) Im Masterstudium ist eine künstlerische oder wissenschaftliche Masterarbeit (7 ECTS-Punkte) zu erstellen.
- 2) Die künstlerische Masterarbeit hat neben dem künstlerisch-performativen Teil, der den Schwerpunkt der Arbeit bildet, auch einen wissenschaftlichen Teil zu enthalten, der den künstlerischen Teil erläutert. Der künstlerische Teil der Masterarbeit ist in Form einer eigenen öffentlichen Aufführung zu präsentieren und zu dokumentieren. Der wissenschaftliche Teil kann entweder in schriftlicher Form oder auch als schriftlich kommentiertes Audio- oder Video-Dokument vorgelegt werden. Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Masterprüfung ist die Abgabe und positive Beurteilung des schriftlichen Teils der Masterarbeit.
- 3) Anstelle der künstlerischen Masterarbeit kann eine umfassendere Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Studienfeld verfasst werden. Die wissenschaftliche Masterarbeit kann in schriftlicher Form oder auch als schriftlich kommentiertes Audio- oder Video-Dokument vorgelegt werden. Eine positive Beurteilung vorausgesetzt, folgt dieser eine abschließende mündliche kommissionelle Prüfung, die Defensio. Die öffentliche Aufführung einer eigenen künstlerischen Arbeit entfällt.
- 4) Ziel der **wissenschaftlichen** Masterarbeit ist der Nachweis der Fähigkeit, einen Inhalt aus dem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Studienfeld auf wissenschaftlichem Niveau zu erfassen, darzustellen und unter Berücksichtigung der Regeln der Wissenschaftlichkeit dazu Stellung zu nehmen.  
Die wissenschaftliche Masterarbeit beinhaltet:
  - die Formulierung einer Forschungsfrage (Welche Hypothesen werden untersucht?)
  - das Anknüpfen an den aktuellen Stand der Forschung
  - das Erarbeiten eines aktuellen Beitrags zum aktuellen Stand der Wissenschaft in einem Fach (Neuigkeitswert!), wobei die gültigen Regeln der wissenschaftlichen Qualität eingehalten werden müssen.

Ziel der **künstlerischen** Masterarbeit ist der Nachweis der Fähigkeit, selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können sowie zu den eigenen Interpretationen in wissenschaftlicher Form Stellung zu nehmen.  
Der schriftliche Teil der künstlerischen Masterarbeit hat den künstlerischen Teil – der den Schwerpunkt der künstlerischen Masterarbeit darstellt – zu erläutern. Der künstlerische Teil der Masterarbeit ist in geeigneter Form (CD/DVD) zu dokumentieren.

- 5) Die Studierenden sind berechtigt, Betreuerinnen und Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Findet die oder der Studierende, auch nach Rücksprache mit der nach dem Organisationsplan für Betrauung mit Lehre zuständigen Person (StudiendekanIn bzw. InstitutsleiterIn), keine Person, die zur

Betreuung der Masterarbeit bereit ist, hat die nach dem Organisationsplan für Betreuung mit Lehre zuständige Person (StudiendekanIn bzw. InstitutsleiterIn) im Einvernehmen mit der/m InstitutsleiterIn der oder dem Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer zuzuweisen.

- 6) Zur Betreuung und Beurteilung wissenschaftlicher Masterarbeiten sind Universitätsprofessor/inn/en (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002), emeritierte Universitätsprofessor/inn/en (§ 94 Abs. 1 Z 7 UG 2002), Universitätsprofessor/inn/en im Ruhestand (§ 94 Abs. 1 Z 8 UG 2002), Privatdozent/inn/en der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (§ 102 UG 2002) sowie Universitätsdozent/inn/en (§ 122 Abs. 3 UG 2002) mit *venia docendi* aus wissenschaftlichen Fächern (Lehrbefugnis für das Fach in seinem ganzen Umfang) nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben berechtigt.
- 7) Zur Betreuung und Beurteilung des schriftlichen Teils künstlerischen Masterarbeiten sind Universitätsprofessor/inn/en (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002), emeritierte Universitätsprofessor/inn/en (§ 94 Abs. 1 Z 7 UG 2002), Universitätsprofessor/inn/en im Ruhestand (§ 94 Abs. 1 Z 8 UG 2002), Privatdozent/inn/en der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (§ 102 UG 2002) sowie Universitätsdozent/inn/en (§ 122 Abs. 3 UG 2002) mit *venia docendi* aus künstlerischen Fächern (Lehrbefugnis für das Fach in seinem ganzen Umfang) nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben berechtigt.
- 8) Bei Bedarf ist die nach dem Organisationsplan für Betreuung mit Lehre zuständige Person (Studiendekan/in bzw. Institutsleiter/in) berechtigt, Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten heranzuziehen.  
Bei darüber hinausgehendem Bedarf können auch folgende anderen Personen durch die nach dem Organisationsplan für Betreuung mit Lehre zuständige Person (StudiendekanIn bzw. InstitutsleiterIn) herangezogen werden: geeignete künstlerische Mitarbeiter/innen (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) aus ihrem an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien in der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre vertretenen Fachbereich oder geeignete Personen mit einem abgeschlossenen einschlägigen Studium und hervorragender entsprechender künstlerischer Tätigkeit.
- 9) Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.  
Das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) schützt das geistige Eigentum der Urheber im weiteren Sinn und macht diesen Schutz gerichtlich durchsetzbar. Das Urheberrechtsgesetz ist im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abrufbar.
- 10) Der Masterarbeit ist eine ehrenwörtliche Erklärung mit folgendem Wortlaut anzufügen: „Ich erkläre ehrenwörtlich, die vorliegende schriftliche Masterarbeit selbstständig und nur unter Verwendung des im Literaturverzeichnis angegebenen Schrifttums verfasst zu haben. Jedwede fremde Hilfe ist angeführt. Übernommene wörtliche und sinngemäße Zitate sind ordnungsgemäß gekennzeichnet.“
- 11) Nach Zustimmung der Person, die die Masterarbeit betreut, darf die Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.
- 12) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- 13) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln von Einrichtungen der Universität, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese binnen eines Monats schriftlich bestätigt hat.

## **B) Formaler Ablauf für die Einreichung und Abgabe von Masterarbeiten**

- 1) Die oder der Studierende hat der nach dem Organisationsplan für Betreuung mit Lehre zuständigen Person (Studiendekan/in bzw. Institutsleiter/iln) das Thema der Masterarbeit sowie die Betreuerinnen oder Betreuer spätestens zu Beginn des 3. Semesters bekannt zu geben und schriftlich genehmigen zu lassen.
- 2) Voraussetzung für die Genehmigung des Themas ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Methodik der wissenschaftlichen Arbeit“.
- 3) Zulassungsvoraussetzung für das „DiplomandInnenseminar“ ist die Genehmigung des Themas der Masterarbeit.
- 4) Die Arbeit muss bei einfacher Betreuung in dreifacher Ausfertigung bei der nach dem Organisationsplan für Betreuung mit Lehre zuständigen Person (StudiendekanIn bzw. InstitutsleiterIn) zu Beginn des 4. Semesters abgegeben werden. Die Betreuerinnen oder Betreuer haben die abgeschlossene Masterarbeit bis spätestens zwei Monate ab der Abgabe zu beurteilen.
- 5) Nach positiver Beurteilung der Masterarbeit wird ein Exemplar der Arbeit an die Universitätsbibliothek weitergeleitet.

## **C) Umfang und formale Gestaltung von Masterarbeiten**

- 1) Die Mindestanforderung für den Umfang des selbstverfassten Textteils einer künstlerischen Masterarbeit ist 50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, exkl. Vorwort und Verzeichnisse.
- 2) Die Mindestanforderung für den Umfang des selbstverfassten Textteils einer wissenschaftlichen Masterarbeit ist 120.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, exkl. Vorwort und Verzeichnisse. Im Falle von Audio- oder Video-Arbeiten als Teil der Masterarbeit ist das Verhältnis des schriftlichen Teils zum übrigen mit dem/r BetreuerIn festzulegen.
- 3) Die Form der Masterarbeit hat dem „Merkblatt über formale Anforderungen bei der Gestaltung von Hochschulschriften“ der Universitätsbibliothek der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sowie den Inhalten der Lehrveranstaltung „Methodik der wissenschaftlichen Arbeit“ zu entsprechen. Das Merkblatt ist über [www.ub.mdw.ac.at](http://www.ub.mdw.ac.at) zu beziehen.
- 4) Notenbeispiele und Abbildungen sollten nur in inhaltlich begründeten Fällen eingefügt werden.
- 5) Größere Dokumente, längere Notenbeispiele oder Texte, die der allgemeinen Dokumentation des Themas gelten, werden als Anhang angefügt.
- 6) Die Arbeit ist in einer gendergerechten Sprache auszuführen. Genderspezifische Themen sollten nach Möglichkeit die Genderthematik entsprechend beinhalten.
- 7) Wörtliche Zitate sind im Text kenntlich zu machen, indirekte und wörtliche Zitate sind mittels Fußnote im Text nachvollziehbar zu belegen.
- 8) Der Arbeit ist ein Abstract (eine Zusammenfassung) in deutscher und englischer Sprache beizufügen. (ca. 1 Seite)

**D) Fristen für die Anmeldung zur Masterprüfung**

für Prüfungen im Jänner/März:	Anmeldung zum ZKF im Wintersemester + 1 Woche
für Prüfungen im Juni:	Anmeldung zum ZKF im Sommersemester + 1 Woche
für Prüfungen im Oktober:	1.-15. Juni

**E) Der Erhalt dieser Richtlinien muss von den Studierenden und den Betreuenden schriftlich bestätigt werden!**